

# AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 22. Dezember 2020

Jahrgang 2020, Nr. 53

## Online Sonderausgabe

### Inhalt

|                                                                                | Seite |                                                            | Seite |
|--------------------------------------------------------------------------------|-------|------------------------------------------------------------|-------|
| <b>A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u></b>                  |       | <b>B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u></b> |       |
| 472 Allgemeinverfügung zur Anordnung weiterer Maßnahmen des Infektionsschutzes | 556   | -                                                          |       |
| 473 Erscheinungstermine des Amtliche Kreisblattes                              | 560   | <b>C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u></b>                 |       |
|                                                                                |       | -                                                          |       |

472

#### Bekanntmachung

#### **Allgemeinverfügung zur Anordnung weiterer Maßnahmen des Infektionsschutzes**

Der Kreis Minden-Lübbecke – untere Gesundheitsbehörde – ordnet gem. §§ 28 Abs. 1; 28a Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) i.V.m. §§ 3 Abs. 2 Nr. 8; 16 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) das Folgende an:

1. Die Allgemeinverfügung zur Anordnung weiterer Maßnahmen des Infektionsschutzes vom 18.12.2020 wird aufgehoben. An ihre Stelle tritt diese Allgemeinverfügung.
2. Die Anzahl der gleichzeitig in Handels- und Dienstleistungseinrichtungen mit Kundenverkehr anwesenden Kund\*innen darf eine Person pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche nicht übersteigen. Soweit sichergestellt ist, dass einzelne Kund\*innen jeweils in einzelnen räumlich vollständig abgetrennten Bereichen bedient werden, so verbleibt es jeweils bei der Regelung des § 11 Abs. 1 CoronaSchVO. Verantwortlich sind die Inhaber\*innen.
3. Im betrieblichen Zusammenhang ist innerhalb geschlossener Räumlichkeiten, in denen mehr als eine Person anwesend ist, eine Alltagsmaske zu tragen, soweit es sich nicht um Personen handelt, die demselben Haushalt angehören.  
Der Arbeitgeber hat auf die Einhaltung dieser Regelungen hinzuwirken.  
Für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Alltagsmaske tragen können, gelten die diesbezüglichen Regelungen der CoronaSchVO entsprechend.  
In gut durchlüfteten Werkshallen kann für körperlich anstrengende Arbeiten auf das Tragen einer Alltagsmaske verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass zu anderen Personen dauerhaft ein Abstand von mindestens 2 Metern eingehalten wird.
4. Bei gemeinsamen Fahrten in Fahrzeugen ist eine Alltagsmaske zu tragen, wenn Personen aus verschiedenen Haushalten anwesend sind.  
Für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Alltagsmaske tragen können, gelten die diesbezüglichen Regelungen der CoronaSchVO entsprechend.
5. In Alten- und Pflegeheimen sowie in der ambulanten Pflege hat jedermann, der Kontakt mit den Bewohner\*innen oder dem pflegenden Personal hat, FFP-2-Masken oder solche mit höherer Schutzklasse zu tragen.
6. Die Durchführung von musikalischem Unterricht im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO in Form von Präsenzveranstaltungen ist untersagt.
7. Jeder wird angehalten, seine Wohnung nur aus triftigem Grund, etwa zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten oder der Versorgung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs zu verlassen.  
In der Zeit von 21.00 Uhr bis jeweils bis 04.00 Uhr des Folgetages ist der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung untersagt, soweit nicht einer der folgenden Gründe entgegensteht:
  - Ausübung beruflicher Tätigkeit, die zwingend in diesem Zeitraum erfolgen muss
  - Dringend erforderliche Inanspruchnahme medizinischer oder veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen
  - Handlungen zur dringend erforderlichen Versorgung von Tieren
  - Begleitung Sterbender

Die örtliche Ordnungsbehörde kann, soweit aus anderen Gründen ein Verlassen der Wohnung während der genannten Zeiten zwingend erforderlich ist, weitere Ausnahmen erteilen.

Von der Untersagung nicht umfasst ist das Aufsuchen von Außenbereichen des bewohnten Grundstücks, wenn diese der jeweils bewohnten Wohnung ausschließlich zugewiesen sind.

Abweichend von der vorstehenden allgemeinen Regelung werden die Ausgangsbeschränkungen in gleicher Weise zu Weihnachten und Silvester für folgende Zeiten angeordnet:

- In der Nacht vom 24. auf den 25. Dezember 2020 von 00.00 Uhr bis 04.00 Uhr
- In der Nacht vom 25. auf den 26. Dezember 2020 von 00.00 Uhr bis 04.00 Uhr
- In der Nacht vom 26. auf den 27. Dezember 2020 von 00.00 Uhr bis 04.00 Uhr
- In der Nacht vom 31. Dezember 2020 auf den 01.01.2021 von 01.00 Uhr bis 06.00 Uhr

8. Tagesstrukturierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder vergleichbare Angebote, Werkstätten für behinderte Menschen und Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie für Betreuungsgruppen, die als Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung anerkannt wurden, sind, soweit noch nicht geschehen, zu schließen. Dies schließt die Tagespflege ein.
9. Private Zusammenkünfte sind auf Personen des eigenen und eines weiteren Haushaltes zu beschränken. Private Zusammenkünfte mit Personen aus einem weiteren Haushalt sind auf höchstens insgesamt 5 Personen zu beschränken. Kinder bis 14 Jahre sind hiervon ausgenommen.  
Diese Beschränkung gilt ausdrücklich auch für Wohnungen im Sinne von Art. 13 Abs. 1 GG.  
In der Zeit von 24. – 26.12.2020 gilt diese Regelung nicht. Es verbleibt bei den allgemeinen Regelungen der CoronaSchVO (§ 2 Abs. 2 Nr. 1b).
10. Über die in der CoronaSchVO und der CoronaBetrVO sowie den vorstehenden Regelungen genannten Orte und Anlässe hinaus besteht eine entsprechende Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske auch für alle Personen, die sich in Espelkamp im öffentlichen Bereich der Breslauer Straße, des Wilhelm-Kern-Platzes und der der Gerhard-Wetzel-Straße sowie in Rahden in den in der Anlage markierten öffentlichen Bereichen der Steinstraße, der Gerichtsstraße, der Langen Straße, der Marktstraße, der Weher Straße und der Gartenstraße aufhalten. Die Möglichkeit der kreisangehörigen Kommunen, darüber hinaus weitere Bereiche festzulegen, in denen die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske besteht, bleibt unberührt.
11. In Räumlichkeiten, die der Ausübung der Tätigkeit von Angehörigen der Heilberufe mit Approbation und sonstigen Personen, die zur Ausübung der Heilkunde gem. § 1 des Heilpraktikergesetzes befugt sind, dienen, sind von den dort Tätigen FFP2-Masken oder solche mit höherer Schutzklasse zu tragen. Davon sind auch Apotheken umfasst. Verantwortlich sind die Inhaber\*innen.
12. Die Kirchen und Gemeinden reduzieren ihre in Bezug auf das Erfordernis der Abstandswahrung unter Corona-Bedingungen bereits verringerten Teilnehmer-Kapazitäten der für Gottesdienste und andere Zusammenkünfte zur Religionsausübung genutzten Räumlichkeiten nochmals um 30 vom Hundert. In keinem Fall nehmen mehr als 100 Personen an Gottesdiensten und anderen Zusammenkünften in einem Gebäude teil.  
Gottesdienste und ähnliche Zusammenkünfte zur Religionsausübung in geschlossenen Räumen sind auf eine Dauer von höchstens 45 Minuten beschränkt.  
Außerhalb geschlossener Räume ist die Zahl der Teilnehmenden auf 250 beschränkt.
13. Diese Allgemeinverfügung tritt am 23.12.2020 in Kraft. Sie tritt zum 11.01.2021 außer Kraft.

Auf die seit dem 16. Dezember geltenden weiteren Einschränkungen des kirchlichen Lebens gem. § 1 Abs. 3 CoronaSchVO wird ausdrücklich hingewiesen. Vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens empfiehlt der Kreis – soweit sie nicht nach dieser Allgemeinverfügung ohnehin unzulässig sind – dringend einen Verzicht auf Präsenzgottesdienste in der klassischen Form und bittet die Kirchen und Gemeinden auch im Übrigen um größtmögliche Zurückhaltung.

#### Begründung:

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt sind. Die Behörde kann insbesondere auch Personen verpflichten, bestimmte Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten oder gem. § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten.

Zuständige Behörde ist gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) der Kreis als untere Gesundheitsbehörde.

Es ist derzeit eine Vielzahl von Kranken und Krankheitsverdächtigen sowohl bundesweit, als auch im Kreisgebiet zu verzeichnen: Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung gibt es im Kreis Minden-Lübbecke 1.891 nachgewiesene Erkrankte und 2.101 Krankheitsverdächtige. Gegenüber dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der vorangegangenen Allgemeinverfügung hat sich das Infektionsgeschehen nochmals beschleunigt. Die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von 7 Tagen je 100.000 Einwohner liegt über 275 und steigt in der Tendenz weiter an. Es lässt sich feststellen, dass das besonders beschleunigte Infektionsgeschehen nicht mehr im wesentlichen einzelnen Hotspots zuzuordnen ist, sondern inzwischen das gesamte Kreisgebiet umfasst. Die Regelungen der CoronaSchVO und die in den vorangegangenen Allgemeinverfügungen getroffenen Maßnahmen vermochten dies noch nicht zu verhindern. Zugleich ist festzustellen, dass immer mehr Alten- und Pflegeheime von einem Eintrag des Virus betroffen sind. Dies führt nicht nur zu einer erheblichen Gefährdung für die dort betreuten zumeist besonders vulnerablen Menschen, sondern perspektivisch auch zu einer weiteren Zunahme der Menschen die einer klinischen, oftmals auch intensivmedizinischen Behandlung bedürfen.

Die Maßnahmen sind auch insofern erforderlich, als bereits jetzt die Kapazitäten der Intensivstationen angespannt und Behandlungen, die nicht im Zusammenhang mit Covid-19 stehen, eingeschränkt sind. Zur Verhinderung weiterer Engpässe in der medizinischen Versorgung ist es dringend erforderlich, die Zahl der Neuinfektionen signifikant und nachhaltig zu senken.

#### Zu Ziffer 2:

Die Reduzierung von anwesenden Personen in geschlossenen Räumen hat sich als geeignetes Mittel erwiesen, um die Zahl von Neuinfektionen zu verringern. Insbesondere im Hinblick auf eine zu erwartende gesteigerte Frequentierung von Handels- und Dienstleistungseinrichtungen in der Weihnachtszeit macht die Infektionslage eine weitere Verringerung der gleichzeitig anwesenden Kund\*innen auch gegenüber den Regelungen in der CoronaSchVO erforderlich.

#### Zu Ziffer 3:

Zur Versorgung der Bürger\*innen mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen sowie zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und damit auch zur Sicherung der Finanzierung von Staat und Sozialsystemen ist es erforderlich, den Wirtschaftsbetrieb so weit wie möglich und vertretbar aufrechtzuerhalten. Damit geht einher, dass weiterhin eine Vielzahl von Kontakten im betrieblichen Zusammenhang stattfindet. Daraus folgt, dies zeigt sich in Ermittlungsgesprächen immer wieder, dass eine Vielzahl von Infektionen auch im betrieblichen Bereich erfolgt. Mehrfach musste in den vergangenen Monaten für große Teile von Belegschaften von Unternehmen oder gar die ganze Belegschaft Quarantäne angeordnet werden. Zur Reduktion der Infektionsgefahren ist die hier getroffene Regelung angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens erforderlich.

Die bisherigen Erfahrungen mit dieser Regelung haben gezeigt, dass die getroffene Anordnung für körperliche Arbeit in größeren Werkshallen teilweise nicht praktikabel und nicht erforderlich ist, sodass die aus dem Tenor ersichtliche Ausnahme ergänzt wurde.

#### Zu Ziffer 4:

In engen geschlossenen Räumen besteht eine besonders erhöhte Gefahr der Ansteckung durch infektiöses Aerosol. Besonders enger Kontakt und geringer Luftaustausch besteht bei Fahrten mit Fahrzeugen. Zur Vermeidung von Infektionen ist es daher erforderlich, diese mit Alltagsmaske durchzuführen.

#### Zu Ziffer 5:

FFP-2-Masken bieten gegenüber Alltagsmasken einen zusätzlichen Schutz vor Ansteckung sowohl der eigenen, als auch anderer Personen. Bedingt durch das Gesamtinfektionsgeschehen wurden in den vergangenen Wochen zunehmend Infektionen in Alten- und Pflegeheimen getragen. Gleichzeitig besteht derzeit noch keine flächendeckend ausreichende Versorgung und Erfahrung mit PoC-Antigen-Schnelltests. Vor diesem Hintergrund ist es zur Vermeidung der Ansteckung der in der Regel besonders vulnerablen Bewohner\*innen dieser Einrichtungen erforderlich, durch das Tragen von FFP-2-Masken das Infektionsrisiko soweit wie möglich zu reduzieren.

#### Zu Ziffer 6:

Im Rahmen des hier vorliegenden Maßnahmenpaketes sollen insgesamt die Kontakte der Bevölkerung untereinander so weit wie möglich eingeschränkt werden. Ein taugliches Mittel dazu ist auch die vorübergehende Untersagung von musikalischem Unterricht in Präsenzveranstaltungen.

#### Zu Ziffer 7:

Zur Verringerung der Gesamtzahl von infektiösen Kontakten und damit zur Verringerung der Zahl der Neuinfektionen ist es erforderlich, dass in einem eng begrenzten Zeitraum innerhalb der Abendstunden der Ausgang beschränkt wird. Das sich aus den bisherigen regionalen Hotspots inzwischen auf das gesamte Kreisgebiet ausdehnende erheblich beschleunigte Infektionsgeschehen macht dieses Vorgehen erforderlich. Auch die Voraussetzungen des § 28a Abs. 2 IfSG sind erfüllt: Würde diese Maßnahme nicht – zumindest vorübergehend – getroffen, so wäre eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des Virus bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen Schutzmaßnahmen erheblich gefährdet: Seit dem Oktober wurde angesichts einer stetigen Zunahme des Infektionsgeschehens sowohl durch die CoronaSchVO, als auch durch Allgemeinverfügungen des Kreises das öffentliche Leben schrittweise eingeschränkt, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern. Gleichwohl hat sich gezeigt, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausgereicht haben, um dieses Ziel zu erreichen. Die Anordnung zeitlich begrenzter Ausgangsbeschränkungen für das gesamte Kreisgebiet wurde mit der in den vergangenen Tagen erfolgten nochmaligen Zunahme der täglichen Neuinfektionen unumgänglich. Nur auf diesem Wege können insbesondere in den Abendstunden – ggf. auch unter Missachtung der in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Kontaktbeschränkungen – stattfindende private Besuche wirksam verhindert bzw. verringert werden und so das erforderliche zusätzliche Maß an Kontaktminimierung erreicht werden.

#### Zu Ziffer 8:

Die benannten Einrichtungen sind in besonderem Maße mit der Betreuung vulnerabler Personen befasst. Zugleich führt die Struktur dieser Einrichtungen auf Grund der von ihnen angebotenen Leistungen zwangsläufig zu einer Durchmischung dieser vulnerablen Personen und zu einer Vielzahl von zusätzlichen Kontakten. Zum Teil führt sie auch dazu, dass die in den genannten Einrichtungen Betreuten sich dort mit Personen, die jeweils in unterschiedlichen Einrichtungen wohnen, mischen. Auf diesem Weg besteht die Gefahr, Infektionen von einer Wohneinrichtung in eine andere, jeweils bewohnt von vulnerablen Personen, getragen wird. Diese Gefahr wird durch derzeitige Gesamtinfektionsgeschehen erheblich erhöht, wie sich aktuell an verschiedenen Ausbruchsgeschehen zeigt. Die Schließung ist daher zum Schutz von Leib und Leben der dort Betreuten erforderlich, auch in Ansehung der sich daraus ergebenden Betreuungsdefizite und der den Einrichtungen erwachsenden finanziellen Schäden.

#### Zu Ziffer 9:

Die Reduzierung der Kontakte ist ein geeignetes Mittel zur Verringerung der Zahl von Neuinfektionen. Aus diesem Grund sind weitreichende Einschränkungen diesbezüglich bereits in der CoronaSchVO vorgesehen. Die im Verhältnis nicht nur zum sonstigen Kreisgebiet, sondern auch zu ganz Nordrhein-Westfalen besonders hohe Zahl der Neuinfektionen im Kreisgebiet macht aber eine Einschränkung der Kontakte erforderlich, die über diese Regelungen hinausgeht. Dies gilt auch für den privaten Bereich einschließlich der eigenen Wohnung als grundrechtlich besonders geschütztem Bereich. Sie ist auch insofern als geeignet und erforderlich anzusehen, als sich aus den vom Gesundheitsamt geführten Ermittlungsgesprächen auch weiterhin ergibt, dass sich eine Vielzahl von Infektionen auf private Kontakte zurückführen lässt.

#### Zu Ziffer 10:

Das Tragen von Alltagsmasken in Bereichen, in denen eine Vielzahl von Menschen zusammenkommen, ist wie bereits geschildert ein wirksames Mittel, um einen Teil möglicher Neuinfektionen zu verhindern. Die in Ziffer 10. genannten Orte werden stark frequentiert, um zu Fuß Handels- und Dienstleistungsgeschäfte aufzusuchen. Gerade in der Zeit vor und nach Weihnachten ist mit einem zusätzlich erhöhten Personenaufkommen zu rechnen, so dass damit zu rechnen ist, dass die notwendigen Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden können.

#### Zu Ziffer 11:

Die Vielzahl von Infizierten im gesamten Kreisgebiet macht es wahrscheinlich, dass Infizierte auch die unter Ziffer 11. genannten Einrichtungen aufsuchen oder gar dort arbeiten. Zugleich werden diese Einrichtungen besonders häufig von vulnerablen Gruppen aufgesucht. Zur Vermeidung der Ansteckung einer Vielzahl von ggf. vulnerablen Personen durch einzelne in diesen Einrichtungen Tätige ist ein Schutz erforderlich, der über den einer Alltagsmaske hinausgeht. Dem dient das Tragen von Masken der Schutzklasse FFP- 2 oder höher.

#### Zu Ziffer 12.:

Die bisherigen Allgemeinverfügungen des Kreises sahen ein Unterbleiben von Gottesdiensten im lokalen Hotspot Espelkamp vor. Neben Ausweichbewegungen der Bürgerinnen und Bürger Espelkamps in andere Kommunen hat insbesondere eine schrittweise Angleichung des Infektionsniveaus unter den kreisangehörigen Kommunen eine Neubewertung erforderlich gemacht.

Ein Festhalten am Unterbleiben der Gottesdienste in Espelkamp wäre nicht länger geeignet und angemessen gewesen. Zugleich ergibt sich aus der Beschleunigung des Infektionsgeschehens in allen anderen Kommunen des Kreises die Notwendigkeit, Maßnahmen zur Beherrschung der Infektionsgefahren im Rahmen von Gottesdiensten und ähnlichen Zusammenkünften zur Religionsausübung zu treffen. Vor diesem Hintergrund ist den Kirchen und Gemeinden auferlegt, eine weitere prozentuale Verringerung der Besucherzahlen vorzunehmen, um die Anzahl von Kontakten auch in Gottesdiensten zu verringern und zugleich größere Abstände zu gewährleisten.

Unabhängig von der Größe der genutzten Örtlichkeiten waren zudem Personenhöchstgrenzen von 100 in geschlossenen Räumlichkeiten und 250 außerhalb geschlossener Räumlichkeiten festzulegen. Das aktuelle Infektionsgeschehen macht – auch in Bezug auf die Besucherströme zu und von den Gottesdiensten – eine solche Beschränkung erforderlich. Es handelt sich bei Gottesdiensten und ähnlichen Zusammenkünften zur Religionsausübung um die letzten unter dem Regelungssystem der CoronaSchVO noch im Kreisgebiet stattfindenden Veranstaltungen mit höheren zweistelligen oder gar dreistelligen Teilnehmerzahlen. Auch in diesem Zusammenhang muss allerdings zum Zwecke der Kontakt- und damit Infektionsreduktion eine Beschränkung stattfinden.

Die Begrenzung der Dauer von Gottesdiensten dient dazu, die Konzentration von potentiell infektiösem Aerosol zu begrenzen.

#### Zu Ziffer 13.:

Gesundheitsamt und Krisenstab prüfen die getroffenen Regelungen fortlaufend auf Erforderlichkeit, Wirksamkeit und Umsetzbarkeit. Diese Prüfung hat aktuell dazu geführt, dass die getroffenen Maßnahmen zunächst bis zum 10. Januar des nächsten Jahres fortgesetzt werden. Dieser Zeitraum ist geeignet, erste Erfolge oder deren Ausbleiben zum Auslaufen der Allgemeinverfügung festzustellen. Zugleich deckt er sich mit der Laufzeit der Maßnahmen, die Bund und Länder im Rahmen des aktuellen „Lockdowns“ abgestimmt haben.

#### Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung haben.

Der Verstoß gegen die in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Ge- und Verbote kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

#### Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt am 22.12.2020 durch Veröffentlichung in einer Online-Sonderausgabe des amtlichen Kreisblatts.

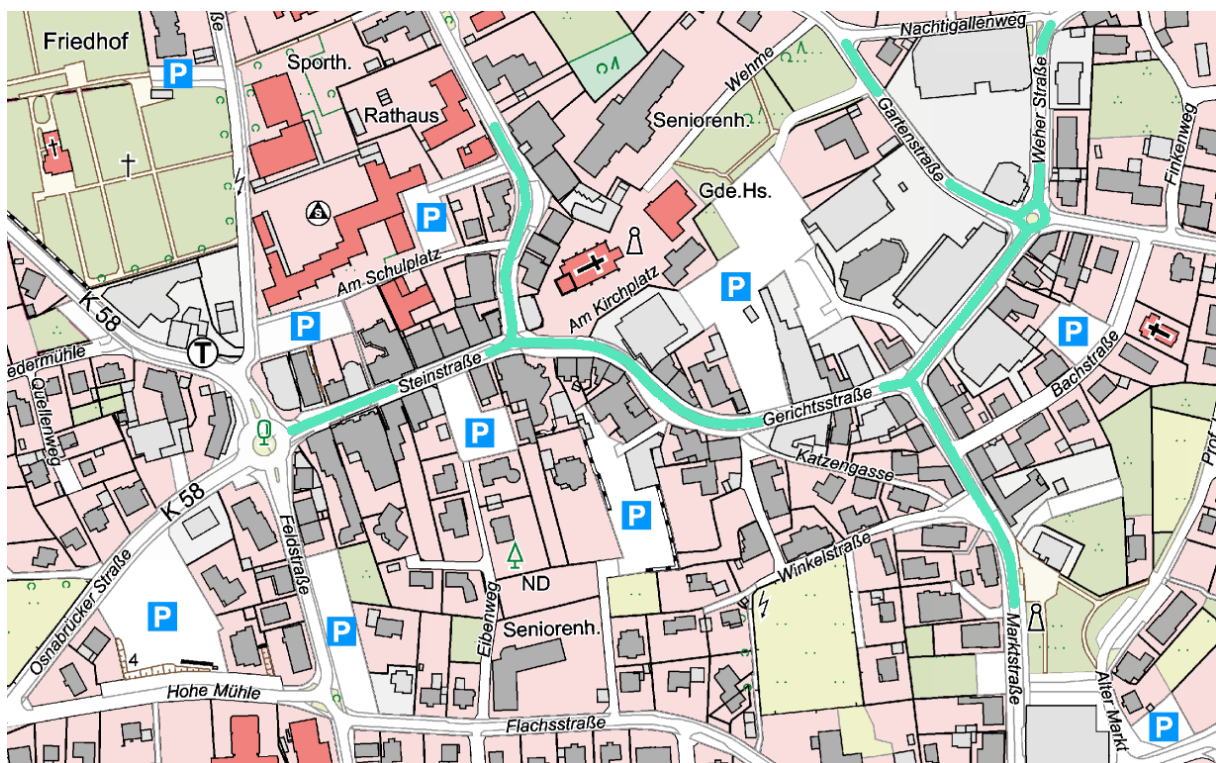
#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Minden, den 22.12.2020

gez. Bölling  
(Anna Katharina Bölling)  
- Landrätin -

#### Anlage



**Erscheinungstermine**  
**des Amtlichen Kreisblattes**

|        |                   |            |         |            |
|--------|-------------------|------------|---------|------------|
| Nr. 54 | Redaktionsschluss | 21.12.2020 | Ausgabe | 30.12.2020 |
| Nr. 1  | Redaktionsschluss | 07.01.2021 | Ausgabe | 14.01.2021 |
| Nr. 2  | Redaktionsschluss | 21.01.2021 | Ausgabe | 28.01.2021 |
| Nr. 3  | Redaktionsschluss | 04.02.2021 | Ausgabe | 11.02.2021 |

---

Herausgeber und Druck: Die Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden  
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter [www.minden-luebbecke.de](http://www.minden-luebbecke.de) abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.  
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)